

Ausländische Notärzte

Die Vielzahl der bodengebundenen Notarztsysteme und Notarzt-Hubschrauber in Tirol führt dazu, dass mit einheimischen Notärzten kaum mehr das Auslangen gefunden wird. So kommen vermehrt Notärzte aus der EU (vorwiegend aus Deutschland) zum Einsatz.

Nachstehend lesen Sie die Antwort auf die immer wieder gestellte Frage nach den berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Beschäftigung ausländischer Notärzte.

Eintragung in die Ärzteliste/ freier Dienstleistungsverkehr

Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Österreich ist eigentlich nur dann statthaft, wenn der Arzt in die österreichische Ärzteliste eingetragen ist.

Von der Eintragung in die Ärzteliste ist nur dann abzusehen, wenn der Arzt aus einem EU-Staat die ärztliche Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs von seinem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus erbringt (z. B. Teamärzte von ausländischen Sportlern bei Wettbewerben in Österreich).

Diese grenzüberschreitende Dienstleistung setzt allerdings voraus, dass dafür keine Ordinationsstätte erforderlich ist und die Leistungen nicht in einem Anstellungsverhältnis und nur vorübergehend und nicht regelmäßig wiederkehrend erbracht werden.

Obwohl der Erbringer einer freien Dienstleistung nicht in die Ärzteliste einzutragen ist, ist er vor Aufnahme dieser Tätigkeit in Österreich verpflichtet, der Ärztekammer eine Bescheinigung der Ärztekammer seines Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass er dort die ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig ausübt. Ferner hat er der Ärztekammer den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Tätigkeit bekanntzugeben. Anhand dieser Meldung entscheidet die Ärztekammer, ob im jeweiligen Fall eine freie Dienstleistung im Sinne des § 37 ÄrzteG vorliegt oder doch eine Eintragung in die Ärzteliste zu erfolgen hat.

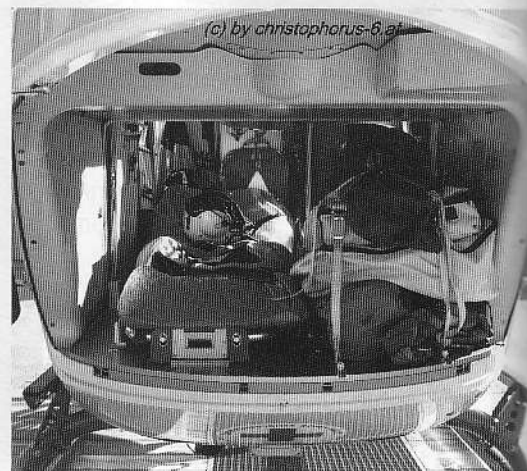
Notarzt und freier Dienstleistungsverkehr

Im Zuge noch nicht abgeschlossener Beitragsprüfungen vertritt die Tiroler Gebietskrankenkasse die Ansicht, dass die Erbringung notärztlicher Tätigkeiten in organisierten Notarztsystemen ausschließlich im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Dienstverhältnisse erfolgen kann. Sollte sich diese Rechtsansicht durchsetzen, so wäre es ausländischen Notärzten nicht mehr möglich, in organisierten Notarztsystemen als freie Dienstleistungserbringer tätig zu sein. Diese Ärzte müssten dann in jedem Fall, auch wenn sie eine ärztliche Tätigkeit nur sporadisch und vorübergehend erbringen, für den Zeitraum ihrer Tätigkeit als angestellte Ärzte in die Ärzteliste eingetragen werden.

Gleichwertigkeit der Ausbildung

Die Ausübung der notärztlichen Tätigkeit in Österreich setzt eine notärztliche Ausbildung gem. § 40 ÄrzteG voraus. Nachdem die notärztliche Ausbildung EU-weit nicht harmonisiert und somit die in anderen EU-Staaten erworbene notärztliche Ausbildung in Österreich nicht automatisch anerkannt werden kann, ist die Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat absolvierten Ausbildung durch die ÖÄK zu überprüfen.

Gem. § 40 ÄrzteG ist die Notarzt Ausbildung mit einer Prüfung abzuschließen. Um einer im Ausland erworbenen Ausbildung die Gleichwertigkeit bestätigen zu können, ist es sohin erforderlich, dass auch die ausländische Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist im Zuge der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung vom betreffenden Arzt die Prüfung vor einem Gremium der zuständi-



gen österreichischen Landesärztekammer nachzuholen.

Die Prüfung erfolgt mittels eines Multiple-Choice-Tests und eines Megacode-Settings und nimmt ca. 90 Minuten pro Kandidat in Anspruch.

Obwohl diese Prüfung relativ aufwendig ist, werden in Tirol ca. 6-7 Prüfungstermine pro Jahr angeboten. Dadurch ist sichergestellt, dass das Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der notärztlichen Ausbildung möglichst rasch abgewickelt wird.

Die Ausübung der notärztlichen Tätigkeit durch ausländische Notärzte setzt also neben der entsprechenden Meldung bei der zuständigen Landesärztekammer die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung voraus. Die Missachtung dieser berufsrechtlichen Erfordernisse stellt einen strafbaren Verstoß gegen die Bestimmungen des Ärztegesetzes dar. Die Betreiber eines Notarztsystems haben sich vor der Beschäftigung eines ausländischen Notarztes davon zu überzeugen, dass von diesem die obendargestellten Erfordernisse erfüllt werden.